

# 9.700,- Euro Schmerzensgeld

**Eine Reitstall-Besitzerin wurde rechtskräftig verurteilt, weil sie nicht für die nötige Sicherheit beim Unterricht gesorgt hatte.**

**D**as Villacher Bezirksgericht und - in zweiter Instanz - das Landesgericht Klagenfurt haben sich ausführlich mit den „vertraglichen Nebenpflichten“ beim Reitunterricht beschäftigt.

Der Anlass: Ein zum Unfallszeitpunkt neuneinhalbjähriges Mädchen nimmt am 10. August 2001 Reitunterricht auf einem 15-jährigen Pony. Am Nachbargrundstück spielen und lärmen Kinder und jedes Mal, wenn das Pony an dieser Stelle vorbeikommt, weicht es aus und verlässt den sogenannten Hufschlag. Die Reitlehrerin, die das Verhalten des Pferdes bemerkt, unternimmt nichts.

Bei der vierten Runde im Schritt passiert es: Irritiert durch die spielenden Kinder beginnt das Pony zu galoppieren und zu „buckeln“, das Kind kann sich nicht mehr halten und stürzt vom Pferd. Eine komplizierte Ellenfraktur ist die Folge, mit „Speichenköpfchenwachstumsfugenluxation, verbunden mit einer Fehlstellung und einer geringen Bewegungseinschränkung im linken Ellbogengelenk“ (Feststellung im Urteil).

Die Eltern meinen, dass die Reitlehrerin den folgenschweren Unfall hätte verhindern können und müssen und schalten ihren XY Rechtsschutz ein. Mit der Durchsetzung der Schadenersatzansprüche - Schmerzensgeld und Feststellung der Haftung für künftige Schäden - wird eine Villacher Rechtsanwaltskanzlei beauftragt.

Die Haftpflichtversicherung des Reitstalls lehnt jegliche Zahlung ab: Das Pony wäre äußerst gutmütig und an Lärm gewöhnt, hat nicht gescheut,

sondern sich bloß abgewendet, der Sturz wäre auf eine Unaufmerksamkeit des Mädchens zurückzuführen, ein wie immer geartetes Verschulden der Reitlehrerin liege nicht vor.

Das Bezirksgericht Villach ist da anderer Meinung und verurteilt nach ausführlicher Vernehmung der Parteien, Durchführung eines Lokalaugenscheins und Anhörung eines unfallchirurgischen Sachverständigen die Reitlehrerin und Inhaberin des Reitstalls



zum Schadenersatz. Ein Mitverschulden des Mädchens schließt das Gericht aus: „Der mj. Klägerin war es ... nicht zumutbar, selbst von ihr geeignete Gegenmaßnahmen oder bzw. allenfalls ein Abbrechen oder ein Verlegen des Reitunterrichtes zu verlangen.“

Die Pächterin des Reitstalls hingegen hat die vertragliche Nebenpflicht, für die Sicherheit der Reitschülerin in zumutbarer Weise vorzusorgen, „einerseits dadurch verletzt, dass sie es unterlassen hat, die bereits am Beginn der Reitstunde neben der Reitkoppel spielenden Kinder zu ersuchen, nicht in der Nähe des Reitplatzes zu spielen und andererseits dadurch, dass sie die Reitstunde ... nicht abgebrochen bzw. in einen anderen Bereich des Reitstallgeländes verlegt hat.“

Wir, vom Team Riehm, beglückwünschen unsere Reitlehrer-Klienten zur klugen Entscheidung, ihr unbekanntes, finanzielles Risiko (siehe Beitrag nebenan) in (dagegen lächerliche) Euro 83,86 umzuwandeln.

Jenen Damen und Herren Reitlehrer, welche sich noch nicht finanziell abgesichert haben, legen wir den Bericht sehr ans Herz (Brieftasche).

## REITLEHRERVERSICHERUNG:

Versicherungsschutz: Euro 726.728,--

kein Selbstbehalt

Jahresprämie inkl. St.: Euro 83,86

Den Antrag dazu finden Sie auf:

[www.riehm-versichert.at](http://www.riehm-versichert.at)

Anträge/Formulare